
Dr. Otto N. Bretzinger

Das Erbe rechtlich und steuerlich optimal gestalten

7. aktualisierte Auflage



Wolters Kluwer

Steuertipps

Das Erbe rechtlich und steuerlich optimal gestalten

Dr. Otto N. Bretzinger

© 2025 Wolters Kluwer Steuertipps GmbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
Telefax 0621/8626263
www.steuertipps.de

7. aktualisierte Auflage

Stand: Oktober 2025

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik

Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Layout und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden

Bildquelle: © Syda Productions – Fotolia.com

Printed in Poland

ISBN 978-3-96533-477-9

Steuertipps auf Social Media:



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Deutschen sind reich wie nie zuvor. Die rund 37 Millionen Haushalte zwischen Flensburg und Garmisch verfügen über ein Nettovermögen von über 6,5 Billionen Euro. Und das bedeutet: Die Deutschen erben wie nie zuvor. Schätzungen zufolge werden jährlich über 250 Milliarden Euro an die nächste Generation weitergegeben. Und betroffen sind nicht nur Personen mit großem Vermögen. Jeder, der Vermögen hat, ist im Grunde mit den gleichen Fragestellungen und Problemen konfrontiert.

»Nach mir die Sintflut« – das ist eine weitverbreitete Ansicht, wenn es darum geht, was aus dem mühsam Angesparten werden soll. Fast drei Viertel der Deutschen haben kein Testament errichtet oder einen Erbvertrag abgeschlossen. In diesen Fällen tritt gesetzliche Erbfolge ein. Es bleibt zu hoffen, dass diese den Wünschen des Erblassers entspricht. Wenn Sie rechtliche und steuerliche Fehlplanungen vermeiden wollen, sollten Sie sich rechtzeitig mit Ihrer Nachlassplanung, sprich mit dem Zeitpunkt, den Möglichkeiten, den steuerlichen Rahmenbedingungen und Ihren persönlichen Lebensumständen befassen. Die Entscheidung, wem Sie was vererben oder verschenken, kann Ihnen niemand abnehmen. Richtig vererben oder verschenken ist aber nicht schwer, wenn Sie dabei einige grundlegende Regeln beachten. Jeder Fall liegt anders. Grundlage für die richtige Entscheidung sind immer Ihre jeweiligen individuellen Lebensumstände und Ihre persönlichen Wünsche. Gleichwohl können für typische Vermögens- und Familienverhältnisse gängige Lösungen aufgezeigt, bewertet und Gestaltungsmodelle vorgestellt werden. Dieser Ratgeber beschränkt sich inhaltlich auf die Zeit vor dem Erbfall. In diesem Stadium gilt es, die wesentlichen Weichen für eine sinnvolle

Vermögensübertragung an die nächsten Familienangehörigen zu stellen. Und gerade in diesem Zusammenhang werden in der Praxis die meisten Fehler gemacht, die nach Eintritt des Erbfalls oft nicht mehr korrigiert werden können. Viele konkrete Tipps und Musterformulierungen sollen Ihnen bei Ihrer Nachlassplanung helfen. Es werden Fallstricke und Risiken aufgezeigt, die Sie und Ihre Erben vor rechtlichen und finanziellen Nachteilen schützen sollen. Anhand konkreter Beispiele wird die jeweilige Problematik so verdeutlicht werden, dass Sie Ihre individuelle Situation erkennen und auf der Grundlage der aufgezeigten Lösungswege die richtige Nachlassplanung vornehmen können.

Inhalt

1	WIE SIE FEHLPLANUNGEN BEI DER VERMÖGENSÜBERTRAGUNG VERMEIDEN	11
1.1	Maßgebend ist Ihre individuelle Lebenssituation	11
1.2	Berücksichtigen Sie Ihre persönlichen Interessen und Wünsche	13
1.3	Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihre Vermögenssituation	14
1.4	Beachten Sie die rechtlichen Rahmenbedingungen	17
1.5	Für Ihre Nachlassplanung stehen Ihnen verschiedene Formen zur Verfügung	18
1.5.1	Erbrechtliche Formen	19
1.5.2	Formen der vorweggenommenen Erbfolge	19
1.5.3	Formen von Zuwendungen unter Lebenden auf den Todesfall	22
2	WELCHE GRENZEN SIE BEI VERFÜGUNGEN VON TODES WEGEN BEACHTEN MÜSSEN?	23
2.1	Wichtige Begriffe des Erbrechts	23
2.1.1	Erbfall	23
2.1.2	Erblasser	23
2.1.3	Erbe	23
2.1.4	Miterbe	25
2.1.5	Erbschaft, Nachlass	25
2.1.6	Erbteil	26
2.1.7	Erbfolge	26
2.1.8	Verfügung von Todes wegen	27
2.1.9	Gesamtrechtsnachfolge	27
2.2	Welche rechtlichen und wirtschaftlichen Gestaltungsgrenzen Sie beachten müssen	28
2.2.1	Testier- bzw. Geschäftsfähigkeit muss vorliegen	28
2.2.2	Nur erbrechtlich vorgegebene Instrumente stehen Ihnen zur Verfügung	30
2.2.3	Sie müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Formen beachten	31

2.2.4	Sie müssen Verfügungen von Todes wegen persönlich errichten	31
2.2.5	Sie müssen Bindungen durch einen Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament berücksichtigen	33
2.2.6	Sie dürfen bestimmten Einrichtungen und Personen nichts zuwenden	34
2.2.7	Sie müssen wirtschaftliche Beschränkungen beachten ...	34

3 WIE SIE IHR VERMÖGEN DURCH VERFÜGUNGEN VON TODES WEGEN ÜBERTRAGEN37

3.1	In welchen Arten und Formen Sie Verfügungen von Todes wegen errichten können	37
3.1.1	Eigenhändiges Testament	37
3.1.2	Notarielles Testament	41
3.1.3	Gemeinschaftliches Testament von Eheleuten und Lebenspartnern	44
3.1.4	Berliner Testament	51
3.1.5	Erbvertrag	59
3.2	Wie Sie durch Ihre Verfügung von Todes wegen die Erbfolge ändern können	68
3.2.1	Sie können Ihre Erben selbst bestimmen	68
3.2.2	Sie können Vor- und Nacherben bestimmen	75
3.2.3	Sie können Ihre gesetzlichen Erben enterben	88
3.2.4	Bei der Enterbung müssen Sie Pflichtteilsansprüche berücksichtigen	90
3.3	Wie Sie durch Ihre Verfügung von Todes wegen einzelne Nachlassgegenstände zuwenden können	105
3.3.1	Sie können Vermächtnisse anordnen	105
3.3.2	Sie können Auflagen verfügen	114
3.3.3	Sie können Anordnungen für die Aufteilung des Nachlasses treffen	118
3.4	Welche weiteren Anordnungen Sie in Ihrer Verfügung von Todes wegen treffen können	121
3.4.1	Sie können Testamentsvollstreckung anordnen	122
3.4.2	Sie können die Auseinandersetzung zwischen mehreren Erben ausschließen	128
3.4.3	Sie können familienrechtliche Anordnungen treffen ...	130

3.5	Wie Sie Ihre Verfügung von Todes wegen ändern oder rückgängig machen können.	132
3.5.1	Wie Sie Ihre testamentarischen Verfügungen ändern und rückgängig machen können	133
3.5.2	Wann und wie Sie Ihre testamentarischen Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament ändern oder rückgängig machen können	138
3.5.3	Wann und wie Sie Ihre vertragsmäßigen Verfügungen in einem Erbvertrag ändern oder rückgängig machen können.	141
4	WENN SIE IHR VERMÖGEN IM WEGE DER GESETZLICHEN ERB- FOLGE ÜBERTRAGEN WOLLEN	147
4.1	Wann gesetzliche Erbfolge gilt und was sie bedeutet	147
4.1.1	Wann gesetzliche Erbfolge eintritt	147
4.1.2	Welche Prinzipien der gesetzlichen Erbfolge zugrunde liegen.	148
4.2	Wann und mit welchem Erbteil die Verwandten erben.	148
4.2.1	Erben der ersten Ordnung.	149
4.2.2	Erben der zweiten Ordnung	152
4.2.3	Erben der dritten Ordnung	153
4.2.4	Erben der vierten und weiterer Ordnungen	154
4.3	Wann und mit welchem Erbteil der Ehegatte erbt	154
4.3.1	Voraussetzungen für das Erbrecht des Ehegatten.	154
4.3.2	Gesetzlicher Erbteil des Ehegatten	155
4.3.3	Einfluss des Güterstands auf den gesetzlichen Erbteil des Ehegatten.	156
4.4	Anspruch des Ehegatten auf den »Voraus« und den Dreißigsten	160
5	WIE SIE ZU LEBZEITEN VERMÖGENSWERTE ÜBERTRAGEN KÖNNEN	161
5.1	Sie können Vermögenswerte zu Lebzeiten verschenken	162
5.1.1	Wie Sie wirksam Vermögenswerte verschenken können	162
5.1.2	Welche erbrechtlichen Konsequenzen Schenkungen haben	164
5.1.3	Welche steuerlichen Konsequenzen Schenkungen haben	167

5.1.4	Wann Sie eine Schenkung zurückfordern können	168
5.1.5	Welche Gegenleistungen Sie mit dem Beschenkten vereinbaren können	171
5.1.6	Wie Sie Ihre Lebensstellung absichern können	175
5.2	Sie können Vermögensteile zu Lebzeiten an Ihre Kinder als Ausstattung übertragen	179
5.3	Sie können Vermögensteile zu Lebzeiten an Ihren Ehegatten als ehebedingte Zuwendungen übertragen	181

6 ÜBERTRAGEN SIE ZU LEBZEITEN VERMÖGENSWERTE AUF DEN TODESFALL 183

6.1	Schenkungen auf den Todesfall	184
6.1.1	Schenkungsversprechen von Todes wegen	184
6.1.2	Wenn Sie die Schenkung zu Lebzeiten vollziehen	185
6.2	Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall	186
6.2.1	Zuwendung einer Lebensversicherung	187
6.2.2	Zuwendung eines Bausparvertrags	188
6.2.3	Zuwendung von Bankguthaben	189

7 WELCHE ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUERLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN GELTEN 191

7.1	Welche Zuwendungen steuerpflichtig sind	191
7.1.1	Zuwendungen von Todes wegen	191
7.1.2	Zuwendungen unter Lebenden	193
7.2	Welche Zuwendungen nicht steuerpflichtig sind	193
7.2.1	Steuerbefreiung bei Zuwendung von Hausrat und anderen beweglichen körperlichen Gegenständen	193
7.2.2	Steuerbefreiung im Zusammenhang mit einem Familienwohnheim	194
7.2.3	Steuerbefreiung bei Erwerb durch erwerbsunfähige Eltern und Großeltern	195
7.2.4	Steuerbefreiung bei unentgeltlicher Pflege- und Unterhaltsgewährung	196
7.2.5	Steuerbefreiung bei Zuwendungen für Unterhalt oder Ausbildung	196
7.2.6	Steuerbefreiung bei Rückfall geschenkten Vermögens an Eltern oder Voreltern	196
7.2.7	Steuerbefreiung bei üblichen Gelegenheitsgeschenken	197
7.2.8	Weitere Befreiungen	197

7.3	Nach welchen Grundsätzen der Nachlass bewertet wird.	198
7.3.1	Bewertung des Grundbesitzes.	198
7.3.2	Bewertung von Aktien.	201
7.3.3	Bewertung von Hausrat.	201
7.3.4	Bewertung von Kunstgegenständen.	201
7.3.5	Bewertung von Wertpapieren und Anteilen.	201
7.3.6	Bewertung von Kapitalforderungen und Schulden.	202
7.4	Wie die Steuer berechnet wird.	202
7.4.1	Steuerpflichtiger Erwerb.	202
7.4.2	Die Steuer richtet sich nach dem Steuersatz.	205
7.5	Wer die Erbschaft- und Schenkungsteuer schuldet.	206
7.6	Wie man Schenkung- und Erbschaftsteuer sparen kann.	207
7.6.1	Familienwohnheim steuerfrei übertragen.	207
7.6.2	Steuerfreibeträge mehrfach ausnutzen.	208
7.6.3	Vermögen auf mehrere Personen verteilen.	208
7.6.4	Auf Umwegen schenken.	209
7.6.5	Generationen überspringen.	209
7.6.6	Berliner Testament optimal gestalten.	210
7.6.7	Richtigen Güterstand wählen.	212
7.6.8	Renten- und Lebensversicherungen vertraglich richtig gestalten.	213
8	ERBFÄLLE MIT AUSLANDSBEZUG.	215
8.1	Anwendungsbereich der EU-Erbrechtsverordnung.	215
8.1.1	Örtlicher Geltungsbereich.	216
8.1.2	Sachlicher Geltungsbereich.	216
8.2	Nationales Erbrecht.	217
8.2.1	Letzter gewöhnlicher Aufenthalt des Erblassers.	217
8.2.2	Rechtswahl des Erblassers.	218
8.2.3	Wirksamkeit von Verfügungen von Todes wegen.	220
8.3	Überblick über das Erbrecht europäischer Nachbarstaaten.	221
8.3.1	Erbrecht in Frankreich.	221
8.3.2	Erbrecht in Griechenland.	222
8.3.3	Erbrecht in Italien.	223
8.3.4	Erbrecht in Kroatien.	224
8.3.5	Erbrecht in Österreich.	225
8.3.6	Erbrecht in Spanien.	226
8.3.7	Erbrecht in der Türkei.	227
	INDEX.	229

1 Wie Sie Fehlplanungen bei der Vermögensübertragung vermeiden

Wenn Sie Vermögen übertragen wollen, sei es, dass Sie es zu Lebzeiten verschenken oder nach Ihrem Tod vererben wollen, sollten Sie sich einen Überblick über Ihre Vermögenssituation verschaffen und sich danach mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der Vermögensübertragung befassen. An erster Stelle Ihrer Überlegungen sollten aber immer Ihre persönlichen Lebensumstände und Ihre Interessen und Wünsche stehen. Für die Vermögensübertragung stellt Ihnen das Gesetz verschiedene Formen zur Verfügung.

1.1 Maßgebend ist Ihre individuelle Lebenssituation

Zunächst sollten Sie sich Ihrer individuellen Lebenssituation bewusst werden. Sie ist die Grundlage für richtige Entscheidungen, wenn Sie Vermögenswerte übertragen wollen. Neben Ihrer aktuellen Vermögenssituation, die Sie möglichst schriftlich und – wenn Sie verheiratet sind – getrennt nach Ehegatten festhalten sollten (vgl. unten), sind Ihre familiären Verhältnisse von besonderer Bedeutung. Die nachfolgende (unvollständige) Auflistung will Ihnen einige alltägliche Lebenssituationen bewusst machen.

- Berücksichtigen Sie Ihren Familienstand. Dieser hat u.a. für die gesetzliche Erbfolge und für das Erbrecht des überlebenden Ehegatten Bedeutung (vgl. Kapitel 4.3). Insofern müssen Sie bei Ihrer Nachlassplanung berücksichtigen, ob Sie ledig, verheiratet oder geschieden sind oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben.
- Wenn eine Ehekrise oder sogar der Wunsch nach Scheidung besteht, sollten Sie davon Abstand nehmen, Vermögenswerte im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zu übertragen.

- Wenn Sie Kinder haben, steht diesen ein gesetzliches Erbrecht zu. Und auch Ihre nichtehelichen Kinder gehören zu Ihren gesetzlichen Erben (vgl. Kapitel 4.2). Wenn sich Ihre ehelichen und nichtehelichen Kinder nicht verstehen, macht es wenig Sinn, dass Ihr Nachlass im Wege der gesetzlichen Erbfolge an eine Erbengemeinschaft geht. Wenn Sie ein Kind adoptiert haben, müssen Sie beachten, dass auch diesem Kind das gesetzliche Erbrecht zusteht.
- Auch wenn Ihre ehelichen Kinder nicht miteinander klarkommen oder sie untereinander Probleme haben, stellt sich die Frage, ob gesetzliche Erbfolge verbunden mit einer Erbengemeinschaft sinnvoll ist. Als Alternative kommen Zuwendungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gegen einen Erb- und Pflichtteilsverzicht in Betracht.
- Sie müssen auch entscheiden, ob Sie einzelne Familienangehörige bevorzugen oder benachteiligen wollen. Versteht sich Ihr Ehegatte nicht mit den Kindern, ist die gesetzliche Erbfolge mit der Folge einer Erbengemeinschaft nicht sinnvoll.
- Wenn Sie Kinder mit besonderen Problemen haben (z.B. ein pflegebedürftiges oder behindertes Kind) und Sie die wirtschaftliche Versorgung des Kindes nach Ihrem Tod über die Leistungen der Pflegeversicherungen oder anderer Sozialleistungen hinaus gewährleisten wollen, müssen Sie unbedingt ein Testament errichten. Wegen der Einzelheiten vgl. Kapitel 3.2.
- Wenn Sie in erster Linie Ihren Ehegatten wirtschaftlich versorgt wissen wollen, müssen Sie eine von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Verfügung von Todes wegen errichten. Im Wege der gesetzlichen Erbfolge würde Ihr Ehegatte nur neben Ihren Kindern erben. Allerdings kann die wirtschaftliche Versorgung Ihres Ehegatten auch durch eine Lebensversicherung oder durch Zuwendungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gewährleistet werden.
- Wenn Sie von Ihrem Ehegatten getrennt leben und Sie vermeiden wollen, dass dieser Erbe wird, müssen Sie ihn durch eine Verfü-

gung von Todes wegen enterben. Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten ist erst dann ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Erbfalls die Voraussetzungen für die Scheidung gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte.

- Wenig Sinn macht es, Vermögen auf verschuldete Personen (z.B. ein Kind) zu übertragen, wenn dann deren Gläubiger sofort auf dieses Vermögen zugreifen können. In Betracht kommt in diesem Fall das Instrument der Vor- und Nacherbfolge (vgl. dazu Kapitel 3.2).
- Wenn Sie unverheiratet und kinderlos sind, erben kraft Gesetzes in erster Linie Ihre Eltern. Wollen Sie von dieser gesetzlichen Erbfolge abweichen, müssen Sie eine Verfügung von Todes wegen errichten.

1.2 Berücksichtigen Sie Ihre persönlichen Interessen und Wünsche

Ihre Nachlassplanung sollte in erster Linie Sie zufriedenstellen. Deshalb sollten Sie sich über Ihre persönlichen Interessen und Wünsche bewusst werden. Prüfen Sie, welche Motive Sie mit der Vermögensübertragung verfolgen, wen Sie absichern wollen und vor allen Dingen auch, ob Sie selbst finanziell abgesichert sind.

- Prüfen Sie, wen Sie mit der Vermögensübertragung absichern wollen – sich selbst, Ihren Ehegatten, Ihre Kinder oder andere Familienangehörige. Entsprechendes gilt für die Frage, wem Sie Priorität bei der Versorgung einräumen wollen. Wenn Sie einzelne Familienangehörige bevorzugen, andere benachteiligen oder sogar enterben wollen, oder wenn Sie Ihr Vermögen möglichst innerhalb der Familie gebunden wissen wollen, müssen Sie auf jeden Fall ein Testament errichten oder einen Erbvertrag abschließen (vgl. Kapitel 3.1).
- Befassen Sie sich eingehend mit der Frage, wann Sie Ihr Vermögen übertragen möchten, noch zu Lebzeiten oder erst im Wege der Erbfolge.

- Wenn Sie sich von Vermögensteilen zu Lebzeiten trennen wollen, sollten Sie sich über Ihre Beweggründe klar werden. Berücksichtigen Sie auch Ihre eigene finanzielle und wirtschaftliche Versorgung. Es muss Ihnen bewusst sein, dass das Auswirkungen u.a. auf etwaige Pflichtteilsansprüche (vgl. Kapitel 3.2) hat. Überlegen Sie, ob Sie die lebzeitige Vermögensübertragung von Gegenleistungen des Zuwendungsempfängers (z.B. Rentenzahlung, Pflegeleistungen) abhängig machen wollen. Prüfen Sie auch, ob Sie sich das Recht vorbehalten wollen, die Zuwendung unter bestimmten Voraussetzungen wieder rückgängig zu machen. Wegen der Einzelheiten der vorweggenommenen Erbfolge vgl. Kapitel 5.
- Wenn Ihr Vermögen erst nach Ihrem Tod auf Ihre Familienangehörigen übergehen soll, müssen Sie prüfen, ob die gesetzliche Erbfolge (vgl. Kapitel 4). Ihren Wünschen entspricht oder ob Sie davon abweichen und ein Testament errichten oder einen Erbvertrag abschließen wollen.



Letztlich liegt die Entscheidung bei Ihnen, wann, wie und an wen Sie Ihr Vermögen übertragen wollen. Und möglicherweise werden Sie es nicht schaffen, dass Sie alle Beteiligten zufriedenstellen. Gleichwohl kann es sinnvoll sein, Ihre Wünsche und Interessen mit Ihren nächsten Familienangehörigen, insbesondere mit Ihrem Ehegatten und Ihren Kindern zu besprechen. Allen Beteiligten sollten Sie offen Ihre Vorstellungen darlegen. Das Gespräch kann Ihnen dann als Orientierung für die richtige Strategie dienen.

1.3 Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihre Vermögenssituation

Bevor Sie darüber nachdenken, welches Vermögen Sie in welcher Form an wen übertragen, sollten Sie zunächst Ihre Vermögenssituation schriftlich festhalten. Das funktioniert am besten mit einem Vermögensverzeichnis, in dem Sie Ihre aktuellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aufführen. Lassen Sie sich bei der Aufstellung

Zeit und gehen Sie sorgfältig vor. Richtig planen können Sie nur mit einer vollständigen und richtigen Aufstellung.



Wenn Sie verheiratet sind, sollten Sie jeweils ein Vermögensverzeichnis für jeden Ehepartner anlegen. Führen Sie darin auch jeweils auf, welche Vermögenswerte zu Beginn der Ehe vorhanden waren und welche während der Ehe erworben wurden. Diese Trennung kann später für einen eventuellen Zugewinnausgleich nützlich sein (vgl. dazu Kapitel 2.2).

Ihr Vermögensverzeichnis muss auch alle derzeitigen und eventuell künftigen Verbindlichkeiten enthalten. Berücksichtigen Sie, ob und in welchem Rahmen Sie diese Schulden in den nächsten Jahren noch abbauen werden und ob Sie unter Umständen Vermögen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge (eventuell gegen Übernahme von Verbindlichkeiten (z.B. bei einer Immobilie)) übertragen wollen.

Aufstellung der Vermögenswerte und Schulden

Stand: <i>(Datum eintragen)</i>	Ehemann (Euro)	Ehefrau (Euro)
Vermögen		
Bargeld		
Guthaben auf Girokonten, Termin- und Festgeldkonten, Sparkonten, Sparverträgen, sonstigen Spareinlagen		
Wertpapiere		
Forderungen aus Versicherungsverträgen		
Forderungen aus Bausparverträgen		
Steuererstattungsansprüche		
Zahlungsansprüche aus Schadensfällen oder nicht erfüllten Verträgen		
Forderungen aus Darlehen		
Rechte und Ansprüche aus Erbschaften		
Rückständiges Arbeitseinkommen		
Aktien, Genussrechte und sonstige Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (z.B. Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung)		

Stand: <i>(Datum eintragen)</i>	Ehemann (Euro)	Ehefrau (Euro)
Beteiligungen an Personengesellschaften (z.B. offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts)		
Beteiligungen als stiller Gesellschafter		
Beteiligungen an Genossenschaften		
Grundvermögen (Grundstücke, Eigentumswohnungen, Erbbaurechte)		
Anteile an geschlossenen und offenen Immobilienfonds		
Kraftfahrzeuge		
Hausrat, sonstiges Mobiliar oder Wertgegenstände		
Rechte oder Ansprüche aus Urheber-, Patent- und Verlagsrechten		
Betriebsvermögen		
Sonstiges Vermögen		
Vermögen insgesamt		
Schulden		
Verbindlichkeiten auf Girokonten		
Langfristige Bankschulden		
Verbindlichkeiten aus Bausparverträgen		
Verbindlichkeiten aus Kaufverträgen		
Mietschulden		
Steuerschulden		
Rückständige Prämien aus Versicherungsverträgen		
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten		
Schulden insgesamt		

Beachten Sie, dass sich der Wert Ihres Gesamtvermögens und der Wert einzelner Vermögensgegenstände noch ändern können. Autos verlieren an Wert, Aktien und Anleihen können schnell wertlos sein. Halten Sie Ihr Vermögensverzeichnis deswegen aktuell.

Vermerken Sie in Ihrer Vermögensübersicht, ob und wann Sie bereits Ihrem Ehegatten oder Ihren Kindern Vermögen übertragen haben. Sogenannte lebzeitige Zuwendungen können erbrechtlich von Bedeutung sein, so beispielsweise im Rahmen von Pflichtteilsergänzungsansprüchen (vgl. dazu Kapitel 3.2).



Wenn Sie schon dabei sind, Ihr Vermögen und Ihre Verbindlichkeiten aufzulisten, ist es sinnvoll, gleichzeitig zu notieren, welche Unterlagen es dazu jeweils gibt und wo Sie diese verwahrt haben.

1.4 Beachten Sie die rechtlichen Rahmenbedingungen

Wenn Sie sich über Ihre Ziele und Wünsche klar geworden sind, sollten Sie auf der Grundlage Ihrer Vermögensaufstellung die rechtlichen Rahmenbedingungen klären. Unter anderem sollten Sie in diesem Zusammenhang auf folgende Umstände achten:

- **Ehevertrag mit Ihrem Ehegatten:** Der Güterstand, in dem Sie mit Ihrem Ehegatten leben, ist u.a. für die gesetzliche Erbfolge von Bedeutung. Wegen der Einzelheiten vgl. Kapitel 4.3.
- **Bindung durch frühere Verfügung von Todes wegen:** Wenn Sie bereits ein Einzeltestament errichtet haben, sind Sie nicht daran gehindert, andere Verfügungen zu treffen. Sie können jederzeit das Testament widerrufen oder ändern. Wenn Sie dagegen mit Ihrem Ehegatten ein gemeinschaftliches Testament errichtet haben, können Sie nicht ohne Weiteres andere Verfügungen treffen (vgl. Kapitel 3.5). Haben Sie Verfügungen in einem Erbvertrag getroffen, dann sind diese grundsätzlich bindend (vgl. dazu Kapitel 3.1).
- **Längerfristige Verträge:** Wenn Sie längerfristige Verträge über Ihr Vermögen abgeschlossen haben (z.B. Mietverträge, Pachtverträge), sollten Sie prüfen, ob es sinnvoll ist, sich von diesen Vermögenswerten bereits zu Lebzeiten zu trennen.

- **Pflichtteilsansprüche:** Bedenken Sie, dass im Falle einer Enterbung Ihres Ehegatten oder Ihrer Kinder von diesen Pflichtteilsansprüche geltend gemacht werden können (vgl. dazu Kapitel 3.2). Wenn Sie bereits in der Vergangenheit Vermögenswerte auf Ihre Familienangehörigen übertragen haben, können unter Umständen sogenannte Pflichtteilsergänzungsansprüche bestehen (vgl. Kapitel 3.2).
- **Gesetzliche Erbfolge:** Prüfen Sie, welche Familienangehörigen im Wege der gesetzlichen Erbfolge erben würden, wenn Sie kein Testament errichten oder keinen Erbvertrag abschließen (wegen der Einzelheiten vgl. Kapitel 4). Nur wenn Sie diese Erbfolge wünschen, können Sie von einer Verfügung von Todes wegen absehen.
- **Unterhalts- und Versorgungsverpflichtungen:** Wenn Sie noch gesetzliche Unterhalts- oder Versorgungsverpflichtungen haben, sollten Sie sich nicht zu Lebzeiten von Vermögenswerten trennen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Sie in finanzielle Schwierigkeiten geraten können.
- **Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge:** Häufig werden Erb- und/oder Pflichtteilsverzichtsverträge abgeschlossen, wenn auf Kinder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge Vermögen übertragen wird. Prüfen Sie, ob solche Vereinbarungen bestehen (dazu näher Kapitel 5.1).
- **Lebensversicherung mit Bezugsberechtigung:** Weil das Kapital einer Lebensversicherung nicht in den Nachlass fällt (vgl. dazu Kapitel 6.2), sollten Sie prüfen, ob Sie die bezugsberechtigte Person bei Ihrer Nachlassplanung noch berücksichtigen möchten.

1.5 Für Ihre Nachlassplanung stehen Ihnen verschiedene Formen zur Verfügung

Wenn Sie Vermögen auf Ihren Ehegatten, Ihre Kinder oder andere Personen übertragen wollen, stellt Ihnen das Gesetz verschiedene Formen zur Verfügung. Von Bedeutung ist dabei, ob Sie sich bereits

zu Lebzeiten von Vermögenswerten trennen wollen oder die Zuwendungen erst nach Eintritt des Erbfalls an die Begünstigten erfolgen sollen.

1.5.1 Erbrechtliche Formen

Wollen Sie, dass Ihr Vermögen erst nach Ihrem Tod übergeht (und das ist der Regelfall), so erfolgt das nach den Regeln des Erbrechts. Neben der Übertragung Ihres Vermögens im Wege der gesetzlichen Erbfolge (vgl. dazu Kapitel 4 ff.) haben Sie die Möglichkeit, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten und Anordnungen zu treffen, die von der gesetzlichen Erbfolge abweichen. Als Verfügungen von Todes wegen stehen Ihnen das Testament und der Erbvertrag zur Verfügung.

Mit einem Testament treffen Sie einseitige Verfügungen von Todes wegen. Es gibt zwei Arten von Testamenten: das Einzeltestament und das gemeinschaftliche Testament von Eheleuten. Dabei können Sie jeweils wählen, ob Sie das Testament selbst (eigenhändig) oder vor einem Notar errichten wollen. Wegen der Einzelheiten vgl. Kapitel 3.1.

Statt in einem Testament können Sie Ihre Verfügungen von Todes wegen auch in einem Erbvertrag treffen. Während ein Testament als einseitige letztwillige Verfügung jederzeit frei widerrufbar ist (das gilt auch für ein gemeinschaftliches Testament, solange beide Ehegatten noch leben), ist der Erbvertrag ein Vertrag zwischen zwei oder mehreren Personen, in dem zumindest eine Person letztwillige Verfügungen trifft, die – weil ein Vertrag vorliegt – nicht einfach von dem Testierenden einseitig widerrufen oder geändert werden können. Vgl. dazu Kapitel 3.1.

1.5.2 Formen der vorweggenommenen Erbfolge

Bei der vorweggenommenen Erbfolge erfolgen Vermögensübertragungen zu Lebzeiten des Erblassers auf einen oder mehrere zukünftige Erben, die im Vorgriff auf die Erbfolge vorgenommen werden.

Es handelt sich also um lebzeitige, nicht um Verfügungen von Todes wegen.

Achtung: Übertragen Sie Teile Ihres Vermögens im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, liegen die Risiken bei Ihnen. Schließlich geben Sie Ihr Vermögen endgültig aus der Hand, über das Sie ohne die Übertragung bis zu Ihrem Tod uneingeschränkt verfügen könnten.

Vermögensübertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sind in verschiedenen Formen möglich. Die praktisch bedeutendste sind Schenkungen. Daneben kommen insbesondere noch Ausstattungen und unentgeltliche Zuwendungen an den Ehegatten in Betracht.

== Schenkung

Die Schenkung ist eine unentgeltliche Zuwendung des Schenkers an den Beschenkten. Wenn die Zuwendung sofort vollzogen, also dem Beschenkten das Eigentum am geschenkten Gegenstand sofort übertragen wird, spricht man von einer Handschenkung, verpflichtet sich dagegen der Schenker durch Vertrag, dem Beschenkten eine unentgeltliche Zuwendung zu machen, spricht man von der Vertragsschenkung.

Wird bei einer Schenkung vereinbart, dass der Beschenkte bestimmte Gegenleistungen zu erbringen hat, die geringer sind als der Wert der Zuwendung, spricht man von einer gemischten Schenkung.



A überträgt an B eine Immobilie im Wert von 200.000,- € gegen Zahlung von 150.000,- €.

Eine Schenkung unter Auflage ist eine Schenkung, die verbunden ist mit einer bestimmten Leistungspflicht für den Beschenkten. Diese Pflicht kann in einem Tun oder einer Unterlassung bestehen. Dabei kann es sein, dass der Beschenkte von dem Gegenstand der Schenkung etwas in einer bestimmten Weise verwenden muss, oder dass der Beschenkte nur in einer gewissen, vom Schenkenden vorgegebenen Weise mit dem Gegenstand der Schenkung verfahren darf.



Schenkung eines Grundstücks gegen die Verpflichtung, den Schenker zu pflegen. Schenkung eines großen Mietshauses mit der Maßgabe, dass die Hälfte der Wohnungen an bedürftige Familien mit Kindern vermietet werden müssen.

Wegen der Einzelheiten bei Schenkungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge vgl. Kapitel 5.1.

Besondere gesetzliche Regelungen gelten für sogenannte Pflicht- und Anstandsschenkungen. Das sind Schenkungen, »durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird«. Dazu gehören normale Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke und Geschenke zu ähnlichen Anlässen.

== Ausstattung

Unter einer Ausstattung sind alle Vermögenswerte zu verstehen, die der Vater oder die Mutter ihrem Kind mit Rücksicht auf die Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbstständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung zuwenden. Herkömmlich spricht man auch von der Aussteuer oder Mitgift. Die Ausstattung stellt keine Schenkung dar (vgl. im Einzelnen Kapitel 5.2).

== Ehebedingte Zuwendungen

Ehebedingte Zuwendungen sind solche vermögenswerten Leistungen, die ein Ehegatte dem anderen zur Verwirklichung oder Ausgestaltung, Erhaltung oder Sicherung der ehelichen Lebensgemeinschaft zukommen lässt. Sie stellen im Verhältnis zwischen Ehegatten keine Schenkung dar (vgl. dazu Kapitel 5.3).



A kauft eine Immobilie, die er aus seinem eigenen Einkommen bezahlt. Er lässt seine Ehefrau als Miteigentümerin im Grundbuch eintragen. B zahlt die Beiträge für die private Altersversorgung.

1.5.3 Formen von Zuwendungen unter Lebenden auf den Todesfall

Mit dem Schenkungsversprechen auf den Todesfall und der Schenkung durch Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall stehen Ihnen außerhalb des Erbrechts zwei weitere Möglichkeiten zur Verfügung, Vermögenswerte zu übertragen.

== Schenkungsversprechen auf den Todesfall

Sie können zu Lebzeiten ein Schenkungsversprechen abgeben, das unter der Bedingung erfolgt, dass der Beschenkte Sie überlebt, und dass die Schenkung erst nach Ihrem Tod vollzogen wird. Wegen der Einzelheiten vgl. Kapitel 6.1.



Sie schenken Ihrer Tochter nach Abschluss ihres Studiums ein Einfamilienhaus unter der Bedingung, dass Ihre Tochter sie überlebt.

== Schenkung durch Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall

Sie haben auch die Möglichkeit, durch einen Vertrag zugunsten Dritter Vermögenswerte zuzuwenden. Wenn Sie eine Lebensversicherung oder einen Bausparvertrag abgeschlossen haben, können Sie für den Fall, dass Sie vor Ablauf der Versicherungszeit sterben, einen beliebigen Dritten benennen, an den die Versicherung oder die Bausparkasse die Versicherungssumme oder das angesparte Kapital im Bausparvertrag auszahlen soll. Das Besondere an dieser Form der Vermögensübertragung ist, dass die Zuwendung nicht in den Nachlass fällt. Wegen der Einzelheiten vgl. Kapitel 6.2.



Sie schließen eine Lebensversicherung ab und benennen Ihre nichteheliche Lebenspartnerin als bezugsberechtigte Person.

Index

A

Abwicklungsvollstreckung 124
Alleinerben 69
Anordnungen 130
– Vermögensverwaltung 131
Auflagen 30, 114
Aufteilung des Nachlasses 118
Auseinandersetzung 128
Ausland 215
Ausstattung 179

B

Behindertentestament 84
Berliner Testament 51
Bewertung Grundbesitz 198

D

Dreißigster 160

E

Ehegatte
– Erbrecht 154
– gesetzlicher Erbteil 155
Ehevertrag 17
Eigenhändiges Testament 37
Enterben 88
Enterbung
– Pflichtteil 90
– Pflichtteilsergänzung 101
Erbe 23
Erben der dritten Ordnung 153
Erben der ersten Ordnung 149
Erben der vierten und weiterer Ordnungen 154

Erben der zweiten Ordnung 152

Erbfall 23

Erbfolge 26

Erbfolge ändern 68

Erblasser 23

Erbrecht

– adoptierter Kinder 151
– ehelicher Kinder 149
– nichtehelicher Kinder 150
– Stiefkinder 152

Erbrecht im Ausland 215, 217

– Frankreich 221
– Griechenland 222
– Italien 223
– Kroatien 224
– Österreich 225
– Spanien 226
– Türkei 227

Erbrechtliche Formen 18

Erbschaft 25

Erbteil 26

Erbvertrag 33, 59

Ersatzerben 72

EU-Erbrechtsverordnung 215

G

Gemeinschaftliches Testament 33, 44

Gesamtrechtsnachfolge 27

Gesetzliche Erbfolge 17, 147

Gestaltung von Verfügungen von Todes wegen 23

Gütertrennung 158

K

Kettenschenkung 209

M

Mehrere Erben 69

Miterbe 25

N

- Nachlass 25
- Nachlassgegenstände 105
- Nationales Erbrecht 217
- Notarielles Testament 41

P

- Persönliche Interessen 13
- Pflichtteil 88
- Pflichtteilsansprüche 17
- Pflichtteilsstrafklauseln 55

R

- Rechtliche und wirtschaftliche Gestaltungsgrenzen
 - Geschäftsfähigkeit 28
 - Testier- bzw. Geschäftsfähigkeit 28

S

- Schenkung 161
 - Absicherung Lebensstellung 175
 - auf den Todesfall 184
 - Ausstattung 179
 - ehebedingte Zuwendung 181
 - Gegenleistung 171
 - Konsequenzen 164
 - Nießbrauch 175
 - Schenkungsteuer 167
 - Vermögenswerte 162
 - Widerruf 168
- Steuerpflicht 191
 - Aktien 201
 - Berechnung 202
 - Berliner Testament 210
 - Bewertung Nachlass 198
 - Formen 191
 - Güterstand 212
 - Schuldner 206
 - Spartipps 207
 - Steuersatz 205
 - Versicherungen 213
 - Zuwendungen 193
- Steuersatz 205

T

- Teilungsanordnung
 - mit Vorausvermächtnis 118
 - nach billigem Ermessen eines Dritten 118
- Teilungsanordnungen 30
- Testamentsform 31
- Testamentsvollstreckung 30, 122

U

- Überschuldung 84
- Unterhalts- und Versorgungsverpflichtungen 17

V

- Verfügungen ändern 132
- Verfügungen von Todes wegen 27, 37
 - Vertretungsverbot 31
- Vermächtnisse 30
 - Forderungsvermächtnis 105
 - Gattungsvermächtnis 105
 - gemeinschaftliches Vermächtnis 105
 - Nachvermächtnis 105
 - Stückvermächtnis 105
 - Verschaffungsvermächtnis 105
 - Vorausvermächtnis 105
 - Wahlvermächtnis 105
 - Zweckvermächtnis 105
- Vermögenssituation 11
- Vermögensverwaltung 130
 - Anordnung 131
- Vermögensverzeichnis 14
- Vermögenswerte 14
- Vertrag 186
 - Bankguthaben 189
 - Bausparvertrag 188
 - Lebensversicherung 187
- Verträge 17
- Voraus 160
- Vormund 132
- Vor- und Nacherben 75

Vorweggenommene Erbfolge

- Ausstattung 18
- ehebedingte Zuwendungen 18
- Schenkung 18

W

Wechselbezügliche Verfügung 45

Widerrufstestament 134

Wiederverheiratsklauseln 58

Z

Zugewinnngemeinschaft 156

Zuwendungen

- Einrichtungen 34
- Personen 34

Zuwendungen unter Lebenden

- Schenkung durch Vertrag zugunsten
Dritter auf den Todesfall 22
- Schenkungsversprechen auf den
Todesfall 22

Steuertipps

Melde dich für unsere **kostenlosen Newsletter** an.

Mit Themen rund um Steuertipps,
Geldtipps und Tipps für
Selbstständige.

Kompakt. Verständlich. Nützlich.

Einfach **QR-Code** scannen



oder folgenden Link eingeben:

**[www.steuertipps.de/service/
newsletter](https://www.steuertipps.de/service/newsletter)**

